



Elektrische Anlagen

in Veranstaltungsstätten und „Fliegenden Bauten“

ALLGEMEINES

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen in bestehenden oder zusätzlich errichteten Veranstaltungsstätten bzw. bei fliegenden Bauten (z.B. Open-Air-Veranstaltungen, Zirkus- oder Partyzelte und dgl.) sind folgende Anforderungen zu beachten.

Installationen von starkstromtechnischen Anlagen, auch für zusätzliche Aufbauten, dürfen nur von einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und gewartet werden. Die Installation von audio- und videotechnischen Anlagen, Effektbeleuchtungen sowie deren Versorgungs-, Daten- sowie Steuerleitungen darf nur von befugten Personen, wie z.B. Elektrotechnikern, Kommunikationselektronikern und Veranstaltungstechnikern, durchgeführt werden.

Für die Installationen von starkstromtechnischen Anlagen in Veranstaltungsstätten und fliegenden Bauten ist dabei insbesondere die OVE E 8101 (unter anderem Teil 7-740) und die OVE Richtlinie R 12-2 maßgeblich.

Der Veranstalter gilt als Betreiber der elektrischen Anlage und ist daher Verantwortlicher im Sinne der jeweils gültigen ÖVE - Bestimmungen. Er ist somit für den sicherheitstechnischen Betrieb und für die Erhaltung der elektrischen Anlage verantwortlich.

SICHERHEITSBELEUCHTUNG

In Veranstaltungsstätten ist gemäß Wr. Veranstaltungsgesetz 2020 im allgemeinen eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. Die technischen Anforderungen ergeben sich an Hand der Größe der Veranstaltungsstätte bzw. der Anzahl an Personen. Die OVE Richtlinie R 12-2 unterteilt Veranstaltungsstätten in „klein und groß“. Die konkrete Einteilung wird in Tabelle 5.1 dieser Richtlinie gegeben.

Bei unübersichtlichen Fluchtwegen oder erschwerten Fluchtbedingungen kann eine Sicherheitsbeleuchtung aber auch schon bei geringerem Fassungsvermögen erforderlich sein; dies wird durch die Veranstaltungsbehörde im Einzelfall festgelegt.

Mit dieser Sicherheitsbeleuchtung soll, im Falle eines Stromausfalles, einerseits durch Sicherheitsleuchten (welche mit Piktogrammen zu versehen und zumindest über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Fluchtwegen sowie bei Richtungsänderungen bis ins Freie anzubringen sind) ein sicheres Verlassen der (baulichen) Anlage gewährleistet werden und andererseits durch eine Antipanikbeleuchtung in den Veranstaltungsbereichen die Panikgefahr reduziert werden.

AUFBAUTEN

Alle Metallkonstruktionen der Aufbauten, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen und dieser ist mit dem Schutzleiter zu verbinden. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrisch betriebene Geräte aufgestellt oder angebracht sind.

In den Veranstaltungsbereichen müssen an Dekorationszügen, Decken- und Brückenkonstruktionen, Geländern, Aufbauten, Gerüsten sowie an Dekorationsteilen u. dgl. befestigte Geräte (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitoren, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen geprüften Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.

Lampen, die sich in Besuchern zugänglichen Bereichen befinden, müssen in Höhen bis zu 2,5 Metern über der Standfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein. Wärmeabgebende Anlagen (z.B. Scheinwerferleuchten) sind so anzubringen, dass durch ihren Betrieb keine Gefährdung von Personen und Sachwerten (Brand- und Verbrennungsgefahr) entstehen kann.

KABEL UND LEITUNGEN

Bei der Verwendung von elektrischen Betriebseinrichtungen, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen diese für die zu erwartenden Umgebungsbedingungen geeignet, d.h. mindestens sprühwassergeschützt sein (Schutzart IPX3).

Sofern Kabel und Leitungen in Besuchern zugänglichen Bereichen am Boden verlegt werden müssen, sind diese gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt (z.B. an Gehsteigkanten fixiert) anzubringen. Gegebenenfalls ist auf mögliche Stolpergefahr durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.

Kabel und Leitungen, mit denen Verkehrswege (Straßen, Gehsteige, Gleisanlagen) überspannt werden, sind gegebenenfalls mit Abspannseilen zu entlasten. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 5 Metern bei unterfahrbaren Flächen, ansonsten einer von 3 Metern einzuhalten.

ÜBERPRÜFUNG UND DOKUMENTATION

Vor Erstinbetriebnahme einer Veranstaltungsstätte sind die starkstromtechnischen Anlagen und Betriebseinrichtungen durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.

Dies gilt auch für die Erstinbetriebnahme von zusätzlichen Aufbauten in einer bestehenden Veranstaltungsstätte.

Der Überprüfungsumfang sowie die Ergebnisse dieser Erstprüfung sind in Prüfbefunden zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind zu sammeln und, sofern vorhanden, in einem Anlagenbuch gemäß Anhang NE.1 der OVE E 8101-1 in der Veranstaltungsstätte zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

Falls eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist, muss deren Funktionsfähigkeit (Leuchtmittel, Batteriekapazität, Umschalteinrichtung etc.) von einer unterwiesenen Person in einer festgelegten Frist (z.B. täglich vor Veranstaltungsbeginn, wöchentlich) nachweislich überprüft werden.

BRANDSCHUTZTECHNISCHE MAßNAHMEN

Auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen der OVE Richtlinie R12-2 wird hingewiesen. Diese betreffen:

- die Kabelanlage in den notwendigen Treppenhäusern und gesicherten Fluchtwegbereichen
- die Kabelmaterialien in Bezug auf brandschutztechnische Eigenschaften. Siehe die Fachinformation OVE-Fachinformation TK K „Empfehlung des TK K zur Verwendung, CE-Kennzeichnung, Kennzeichnung und Etikettierung von Kabeln und Leitungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten gemäß EN 50575“

KONTAKTDATEN

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (MA 36)

Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro-
und gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei
Dresdner Straße 73-75

1200 Wien

Tel.: 01/4000-36210

Fax.: 01/4000-99-36110

www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden Sie
bitte an post@ma36.wien.gv.at